

#### Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 17.05.2013 – vgl. **Anhang** - beantragt der Kreisverband Jusos Rhein-Sieg im Zuge eines „Bürgerantrags“ nach § 21 KrO NRW, ab dem nächsten Jahr am Internationalen Tag gegen Homophobie am 17. Mai als Zeichen der Toleranz und Bejahung vielfältiger Lebensweisen und gegen Homophobie eine Regenbogenfahne vor dem Kreishaus zu hissen.

Nach § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Gemäß § 15 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fällt. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, dessen Entscheidungen von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet werden, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

#### Erläuterungen:

Nach § 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen (FlaggG) haben die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, an den Tagen zu flaggen, die vom Innenminister bestimmt werden. Darüber hinaus können die Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aus eigener EntschlieÙung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten. Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung des Landtages festgelegt. Im Übrigen erlässt der Innenminister die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Gemäß § 1 der Beflaggungsverordnung (BeflaggVO) sind regelmäßige Beflaggungstage

- 1. der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,
- 2. der 1. Mai, der Tag des Friedens und der Völkerversöhnung,
- 3. der Europatag (9. Mai),
- 4. der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- 5. der Jahrestag des 17. Juni 1953,
- 6. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
- 7. der Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 8. der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
- 9. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
- 10. die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Die weiteren Beflaggungsanlässe und -tage werden gemäß **Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen – RdErl. des Innenministeriums vom 15.12.2005 – 12 – 34.02.04** - im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Telefax und E-Mail gegenüber den Bezirksregierungen, die für die Weiterleitung der Beflaggungsanordnung an alle in ihrem Bezirk befindlichen Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, nach eigenem Plan zu sorgen haben.

Darüber hinaus können nach Ziffer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen – RdErl. des Innenministeriums vom 15.12.2005 – 12 – 34.02.04 - Gemeinden und der Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Nach Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift ist das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden des Landes außerhalb der Beflaggungstage zulässig, sofern dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung.

Im vorliegenden Falle ist allerdings keine örtliche Veranlassung für das Flaggen gegeben, da Homophobie als eine überörtliche Problematik mit deutschland-, europa- bzw. sogar weltweiter Dimension zu betrachten ist. Insoweit würde es sich hier um einen „weiteren Beflaggungsanlass“ nach Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift handeln, der im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekannt gegeben werden müsste.

Die Entscheidung über das Flaggen aus örtlicher Veranlassung würde im Übrigen ausschließlich dem Landrat als Dienststellenleiter obliegen und könnte insoweit auch nicht im Rahmen eines „Bürgerantrags“ nach § 21 KrO NRW i. V. m. § 15 Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis erreicht werden. Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch, dass fast jeder Tag des Jahres durch einen entsprechenden Jahrestag („Tag des ....“) belegt ist und man nicht alle diese Jahrestage zum Anlass einer Beflaggung nehmen könne und wolle.

Insoweit ist der vorliegende „Bürgerantrag“ nach § 21 KrO NRW des Kreisverbandes Jusos Rhein-Sieg vom 17.05.2013 abzulehnen.

(Landrat)